

3c. Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)

Inhalt, 1. Abschnitt (§§ 1-2) BerlLandeswahlG 3c

Vom 25. September 1987 (GVBl S. 2370),

geändert durch Gesetz vom 16.07.2001 (GVBl. S. 260),
11.10.2005 (GVBl. S. 534), 06.07.2006 (GVBl.S. 712)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt:

Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

- § 1 - Wahlrecht
- § 2 - Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 - Ausübung des Wahlrechts
- § 4 - Wählbarkeit
- § 5 - Erwerb des Sitzes
- § 6 - Verlust des Sitzes

Zweiter Abschnitt:

Wahl zum Abgeordnetenhaus

- § 7 - Grundsätze der Wahl
- § 8 - (gestrichen)
- § 9 - Wahlkreise und Wahlkreisverbände
- § 10 - Wahlvorschläge
- § 11 - Verbindung von Wahlvorschlägen
- § 12 - Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 13 - Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und der Bewerber und Bewerberinnen
- § 13 a- Datenverarbeitung
- § 14 - Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Abgeordneten
- § 15 - Stimmen
- § 16 - Mehrheitswahl in den Wahlkreisen
- § 17 - Wahl nach Bezirks- oder Landeslisten
- § 18 - Sperrklausel
- § 19 - Überhangmandate und ihr Ausgleich
- § 20 - Nachwahl und Ersatzwahl
- § 21 - Dritter Abschnitt

Dritter Abschnitt:

Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen

- § 22 - Bezirksverordnetenversammlungen
- § 22a - Wahlrecht und Wählbarkeit der Unionsbürger
- § 23 - Wahlvorschläge
- § 24 - Ausscheiden von Bewerbern, Bewerberinnen und Bezirksverordneten
- § 25 - Verweisungen

Vierter Abschnitt:

Bestimmungen über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

- § 26 - Unvereinbare berufliche Funktionen und Beschränkung der Wählbarkeit

Fünfter Abschnitt:

Wahlstatistik, unzulässige Wahlbeeinflussung, Veröffentlichung von Wahlbefragungen und Tätigkeit in den Wahlorganen

- § 27 - Wahlstatistik
- § 28 - Unzulässige Wahlbeeinflussung
- § 29 - Unzulässige Veröffentlichung von Wahlbefragungen
- § 30 - Ehrenämter
- § 31 - Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt:

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

- § 32- Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien
- § 32 a- Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

Siebenter Abschnitt:

Schlußbestimmungen

- § 33 - Wahltag
- § 34 - Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen
- § 35- Sonderregelung für die Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen der 14. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin
- § 36 - Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Wahlrecht, Wählbarkeit, Erwerb und Verlust des Sitzes

§ 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben,
3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) 'Als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldete Wohnung, bei mehreren Wohnungen die im Melderegister verzeichnete Hauptwohnung. 'Für Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, gilt als Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort.

(3) Für Gefangene und für Personen, die auf Grund Gerichtsentscheids zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind, gilt als Wohnsitz im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 die Anstalt auch in den Fällen, in denen die Gefangenen weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind.

§ 2 Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. wer sich nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

1. Abschnitt (§§ 2-3) BerlLandeswahlG 3c

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Wahlberechtigten müssen im Wahlverzeichnis ihres Bezirks eingetragen sein oder einen Wahlschein besitzen. Grundlage für das Wahlverzeichnis ist das Melderegister. Für Wahlberechtigte nach § 1 Abs. 3, die weder in der Anstalt noch unter einer anderen Anschrift gemeldet sind, wird ein besonderes Wahlverzeichnis angelegt.

(2) *(hier nicht wiedergegeben)*

§§ 4-36 *(hier nicht wiedergegeben)*